

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage
westlich von Burgstall, Herzogenaurach**

Im Auftrag von

Herzo Werke GmbH
Schießhausstraße 9
D-91074 Herzogenaurach

Auftragnehmer und Bearbeiter

IVL – Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie

H. Schott und Partner, Landschaftsökologen

Georg-Eger-Str. 1 b

91334 Hemhofen

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Peter Leupold (Projektleiter, Reptilien)

Moritz Schilling, M.Sc. (Brutvögel, Reptilien)

überarbeitete Version

12. Januar 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75
"Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall"
mit integriertem Grünordnungsplan

Anlage 4 zur Begründung

1. Inhalt

1. Inhalt.....	2
2. Abbildungsverzeichnis.....	3
3. Tabellenverzeichnis.....	4
4. Einleitung.....	5
4.1. Anlass und Aufgabenstellung	5
4.2. Untersuchungsraum & Kartierergebnisse	5
4.3. Prüfinhalte	6
4.4. Datengrundlage.....	6
4.5. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	7
5. Wirkungen des Vorhabens	8
5.1. Baubedingte Wirkfaktoren	8
5.2. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 9	
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung	9
6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	9
7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
7.1. Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	11
7.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	11
8. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 12	
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
9.1. Keine zumutbare Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	17
9.2. Wahrung des Erhaltungszustandes der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	18
10. Gutachterliches Fazit.....	19
11. Literatur.....	20
12. Anhang.....	21

2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung von IVL im Jahr 2023.	6
--	---

3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, relevanten europäischen Vogelarten (Basis: Landkreis-bezogene Auflistung des Bayer. LfU).	12
Tabelle 2: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.	18

4. Einleitung

4.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Herzo Werke GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindeteil Burgstall der Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstädt. Dafür soll der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ (VBP Nr 75) aufgestellt werden.

Die Solarmodule der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie deren Zäunung erstrecken sich auf einer Fläche von ca. 6,2 ha. Zum VBP Nr 75 gehören weitere Flächen direkt anschließend im Nordosten sowie im Süden, die als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche genutzt werden, sodass die Gesamtfläche des Plangebietes ca. 8,7 ha beträgt.

Die technische Ausführung ist dem Vorentwurf, des „Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 75 'Photovoltaik-Freiflächenanlage westl. von Burgstall' im Anhang zu entnehmen.

4.2. Untersuchungsraum & Kartielergebnisse

Im Rahmen der im Jahr 2023 vom Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) durchgeführten Kartierungen nach den üblichen Methodenstandards (Albrecht et al., 2014 & Südbeck et al., 2005) zu Brutvögeln und Reptilien wurden Nachweise saP-relevanter Brutvogelarten erbracht. Streng geschützte Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund des Eingriffs- und Wirkraums des geplanten VBP wurde die Betroffenheit mehrerer Feldlerchenreviere bzw. Brutpaare abgeleitet, für die entsprechende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) umzusetzen sind.

Details zum Untersuchungsgebiet, der Methodik und den Ergebnissen ist dem Kartierbericht (IVL, 2023) im Anhang zu entnehmen. Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Brutreviere bzw. Brutpaare ist der untenstehenden Abbildung 1 zu entnehmen.

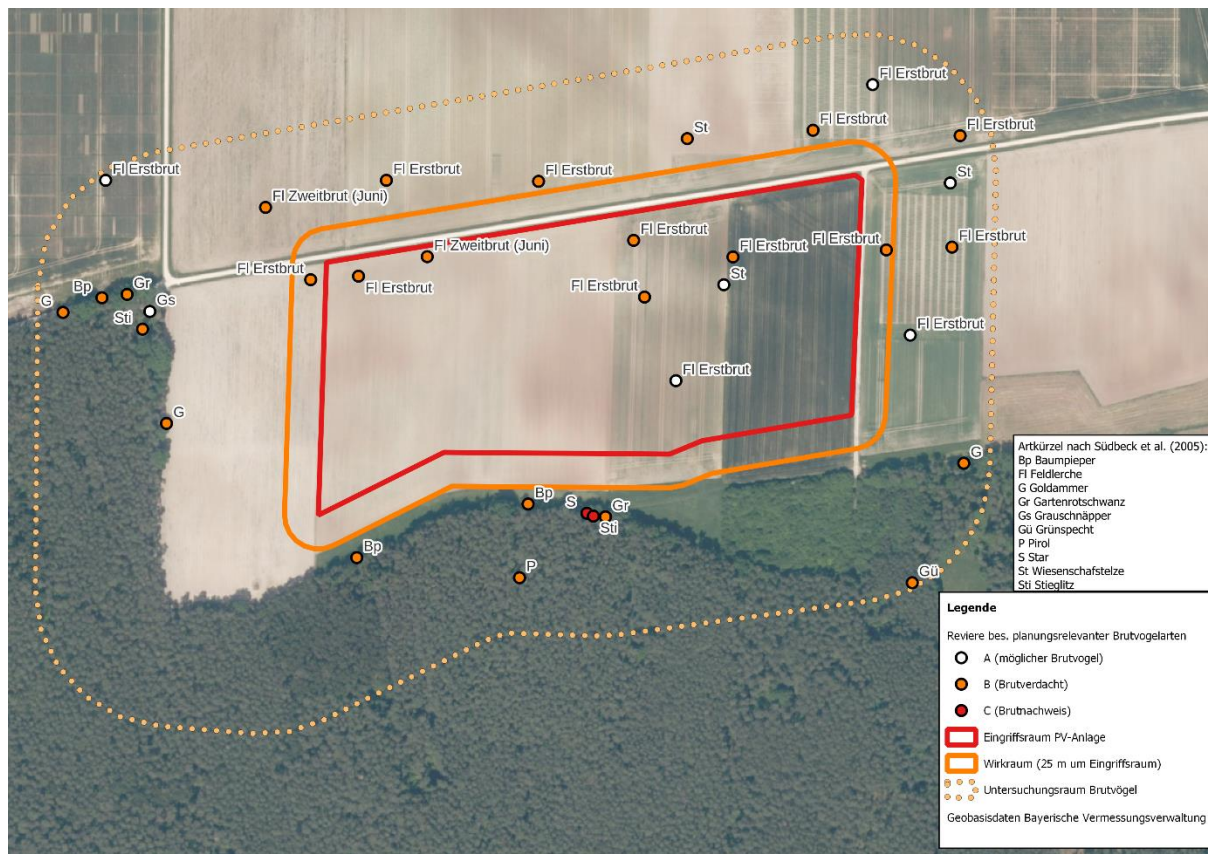


Abbildung 1: Darstellung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung von IVL im Jahr 2023.

4.3. Prüfinhalte

Die vorliegende saP prüft das Vorhaben im Hinblick auf etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Daher werden in diesem Dokument:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- wenn zutreffend, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4.4. Datengrundlage

- aktuelle Liste der im Landkreis Erlangen-Höchststadt bzw. auf dem TK Blatt 6431 vorkommenden für die saP relevanten Arten, abrufbar unter:
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- ASK-Datenbank (Abfrage über Karla.Natur)
- Eigene Geländeerhebungen zu Brutvögeln und Reptilien aus dem Jahr 2023

4.5. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der saP wird geprüft, welche der in Anhang IV („in Deutschland streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse“) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) bzw. in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR 91/244/EWG) aufgeführten und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten bzw. ökologischen Gilden von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Untersuchung stützen sich auf die aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Liste der für die saP relevanten Arten im Landkreis Erlangen-Höchststadt bzw. auf dem TK Blatt 6431 wurde mit einer Luftbildinterpretation bzw. der Situation vor Ort abgeglichen. Die ASK-Daten wurden bezüglich bekannter Vorkommen relevanter Arten ausgewertet. Ein Vorkommen relevanter Pflanzenarten im Gebiet ist nicht bekannt.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Bauvorhabens ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Als Hauptwirkfaktor ist die Errichtung der Solarmodule sowie des umgebenden Zauns zu nennen. Während der Arbeiten sind regelmäßige lokale Störungen in Form von Lärm, Abgas- und Staubemissionen sowie Bodenerschütterungen und Störungen durch die bloße Anwesenheit von Menschen und Baugeräten zu erwarten. Geplant ist die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ab Anfang 2024 bis voraussichtlich Mai 2024 und fällt damit zumindest zeitweise auch in die Vogelbrutzeit (ab 1. März). Ein Fällen von Bäumen oder anderweitige Eingriffe in umgebende Gehölzbestände ist nicht geplant. Störungstolerantere Arten kommen damit zurecht. Empfindsamere Arten, wie zum Beispiel Vögel, werden jedoch den Bereich verlassen bzw. den Bereich bei der Brutansiedlung meiden.

5.2. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit Lebensraumverlusten für bodenbrütende Offenlandvogelarten im direkten Eingriffsraum zu rechnen. Auch im Wirkraum der Anlage, d.h. im direkten Umfeld ist mit einer leichten Kulissenwirkung durch die Solarmodule und die umgebende Zäunung auf die angrenzenden (Acker-)Flächen zu rechnen, sodass hier geringe Lebensraumverluste zu erwarten sind.

Von der betriebsbedingten Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter der betriebsbedingten Nutzung sind z. B. die gelegentliche Wartung der Anlage sowie Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung) einzuordnen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz, VA):

- **001_V** (Bodenbrüter): Vermeidung der Brutansiedlung bodenbrütender Vogelarten wie z. B. der Feldlerche vor Baubeginn und ggf. auch während der Baumaßnahmen (soweit aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen notwendig) durch Vergrämnungsmaßnahmen. Sollten die Bauarbeiten erst nach Beginn der Brutzeit (1. März) beginnen, ist eine Vegrämnung von Bodenbrütern mit Flatterbändern notwendig. Dies gilt auch, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit bzw. der Brutansiedlung ggf. unterbrochen werden und somit eine Brutansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Wirkung der Vermeidungsmaßnahme muss sich dabei mind. auf die Baugrenze erstrecken.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf einen Baubeginn Anfang 2024 mit einer Dauer bis Mai 2024 abgestimmt. Etwaige notwendige Anpassungen der Maßnahmen, verbunden mit möglichen Verzögerungen des Baubeginns und des Bauendes sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Trotz der vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen saP-relevanter Arten und die Erfüllung von Verbotstatbeständen so weit wie möglich zu vermeiden. CEF-Maßnahmen stellen zeitlich vorgezogene Maßnahmen dar, d. h. sie müssen ihre Lebensstättenfunktionen bereits erfüllen, bevor der Eingriff stattfindet.

Da mangels geeigneter Flächen bzw. mangels Zugriff auf solche keine CEF-Maßnahme im direkten Umfeld des Eingriffs (2 km) umgesetzt werden kann (vgl. Flächenkulisse für CEF-Maßnahme Feldlerche, Stadt Herzogenaurach, 2023, im Anhang), wird diese stattdessen als FCS-Maßnahme umgesetzt. Die Umsetzung von FCS-Maßnahmen kann auch außerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stattfinden.

- **FCS1** (Feldlerche):
Anlage von Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache
Für 6 Reviere werden insg. mind. 3 ha Fläche (Mindestumfang der Teilfläche(n) 0,2 ha) benötigt. Die Anlage der Maßnahmenfläche(n) ist gemäß dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023, „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ auszuführen.
Die Umsetzung der Maßnahme ist gemäß, „Ausgleichsflächenmaßnahmenplan (FCS-Maßnahme) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 'Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall' mit integriertem Grünordnungsplan (Stadt Herzogenaurach, 2023, im

Anhang) im Landkreis Fürth, Gemeinde Cadolzburg, Gemarkung Steinbach auf einer zusammenhängenden Maßnahmenfläche mit vier Blühstreifen und vier Ackerbrachen auf den Flur Nr 615/3, 616, 617 und 1049 geplant (siehe Anlage).

7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1. Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Eine vorhabensbezogene Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kann auf Grundlage der Verbreitung und der Standortsansprüche der relevanten Arten sowie des für diese Arten als Wuchsort ungeeigneten Eingriffs- und Wirkraumes ausgeschlossen werden.

7.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, die für den Landkreis nachgewiesen sind, finden im Eingriffs- und Wirkraum keine geeigneten Lebensstätten.

8. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Auf Grundlage der Revierkartierung im Jahr 2023 wurden insgesamt zwei europäische Vogelarten als näher zu prüfen identifiziert, da sie im Wirkraum des geplanten Eingriffs vorkommen (siehe Tabelle 1 und Abbildung 1).

Weit verbreitete, ungefährdete „Allerweltsarten“ wurden von einer näheren Prüfung ausgeschlossen, da bei diesen Arten eine „populationsbezogene“ Verschlechterung des Erhaltungszustands regelmäßig auszuschließen ist und Vermeidungsmaßnahmen eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Lebensstätten oder erhebliche Störungen ausschließen.

Somit bleiben als nachgewiesene und saP-relevante Brutvogelarten Die Feldlerche und die Wiesen-Schafstelze näher zu prüfen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, relevanten europäischen Vogelarten (Basis: Landkreis-bezogene Auflistung des Bayer. LfU).

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY*	RL D**	EHZ***	NW	Bemerkung
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s	X	6 Reviere (Brutverdacht) im Wirkraum
St	Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>			B:g	X	Einzelnachweis, kein Brutverdacht, kein Revier

* Rote Liste Bayerns; ** Rote Liste Deutschland; *** Erhaltungszustand der Population in der kontinentalen Biogeografischen Region (B: bzgl. Brutpopulation; R: bzgl. Rastbeständen); g = günstig; u = ungünstig / unzureichend; s = ungünstig / schlecht

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: 6 Reviere (Erstbrut) mit Status B (Brutverdacht) im Eingriffs- und Wirkraum

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayern☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist noch weit verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, örtlich bereits seltener und gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung sowie Überbauung landwirtschaftlicher Flächen zu Bestandsabnahmen. Wesentliche Habitatstruktur für die am Boden Nahrung suchende Art sind lückige, nicht zu hochwüchsige Vegetationspartien in mehr oder weniger offener, überschaubarer Landschaft. Besiedelt werden sowohl mäßig feuchte wie trockene Flächen, sofern diese den strukturellen Ansprüchen der Art genügen, ausreichend Nahrung bieten und nicht zu häufig bearbeitet oder in anderer Weise gestört werden. Die Feldlerche ist ein Teilzieher, der ab Mitte/Ende Februar ins Brutgebiet zurückkehrt und etwa ab Anfang März seine Revier besetzt. Zu Waldrändern und anderen vertikal stark überhöhten Kulissen werden Meideabstände gehalten, wo durch es auch indirekt zu Lebensraumverlust kommen kann.

Lokale Population:

Im Eingriffs- und Wirkraum wurden 6 Reviere (der Erstbrut) mit Brutverdacht verortet. Weitere 5 Reviere mit Brutverdacht wurden im näheren Umfeld des Eingriffs- und Wirkraums kartiert.

Eine weitere Einzelbeobachtung mit Reviergesang Ende April wurde als Status A, „möglicher Brutvogel“ gewertet. Es kann sich auch um einen Durchzügler handeln.

Als lokale Populationen wird hier der Brutbestand der Gemarkung Burgstall definiert. Die Feldlerche ist hier ein noch relativ weit verbreiteter Brutvogel der Feldflur. Der EHZ wird hier daher mit gut bewertet

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Um die Lebensraumverluste zu kompensieren werden geeignete FCS-Maßnahmen umgesetzt (vgl. FCS1), wodurch der vorhabensbedingte Lebensraumverlust im Eingriffsraum und im Wirkraum kompensiert wird. Da die Feldlerche als Teilzieher und Bodenbrüter ihre Nistplätze jährlich relativ flexibel wählt, kann die Art auf die neu geschaffenen bzw. stark aufgewerteten Kompensationsflächen ausweichen. Die Baufeldräumung im Eingriffsraum soll vor der Brutzeit erfolgen. Sofern die Baufeldräumung später erfolgt, muss bereits vor dem 1. März die Brutansiedlung der Feldlerche durch Vergrämuungsmaßnahmen unterbunden werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit, auch wenn diese unterbrochen wird. Insgesamt bleiben somit unter Berücksichtigung von 001_V sowie der FCS-Maßnahme FCS1 die Lebensstättenfunktionen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang gewahrt und Schädigungen von Gelegen können ausgeschlossen werden. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden insgesamt nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

☒ FCS-Maßnahmen erforderlich

- FCS1

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahmen können vorhabensbedingte Störungen der Feldlerche ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bezüglich der Feldlerche können unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme 001_V ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Einzelnachweis im Eingriffsraum Ende April

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayern☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern. Seine Bestände sind stabil. Die Art steht momentan weder auf der Roten Listen Deutschlands noch der Roten Liste Bayerns.

Die Art besiedelt in Ackerflächen vorwiegend Hackfrüchte, aber auch Getreide- und Maisflächen.

Lokale Population:

Eine Einzelbeobachtung Ende April im Eingriffsraum wurde als Status A, „möglicher Brutvogel“ gewertet. Es kann sich auch um einen Durchzügler handeln. Im Umfeld wurden weitere Nachweise erbracht (östlich und nördlich des Eingriffs- und Wirkraums). Der genaue Bestand im weiteren Umfeld ist nicht bekannt. Der EZH wird hier mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Für die Art konnte im Eingriffs- und Wirkraum im Kartierjahr 2023 keine Lebensstätte nachgewiesen werden. Zur Vermeidung einer möglichen Brutansiedlung vor bzw. während der Baumaßnahmen, kann die auch für die Feldlerche nötige Vermeidungsmaßnahme 001_V verwendet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahmen können vorhabensbedingte Störungen der Feldlerche ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bezüglich der Feldlerche können unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme 001_V ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 001_V

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Aufgrund der mutmaßlichen Europarechtswidrigkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hier vorsorglich von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Tötung ausgegangen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob bzgl. betroffener Arten der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten Bezug genommen.

9.1. Keine zumutbare Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Standortalternativenprüfung durchgeführt und in der Begründung erläutert. Diese liegt IVL zum Zeitpunkt der Erstellung dieser saP allerdings nicht vor.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu (Mindest-)Abständen zur Bebauung etc. ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht überall möglich. Nach dem Ausschluss von Waldflächen sowie sonstiger natur-/landschaftsschutzrechtlicher Flächen, verbleiben nur wenige Standortalternativen.

Vorbelastete Standorte im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) sind nicht vorhanden.

Die verbleibenden wenigen Alternativstandorte werden durch die Flächenverfügbarkeit (Landwirtschaftliche Nutzung) sowie das Vorhandensein von Netzanknüpfungspunkte zusätzlich eingeschränkt.

Da Offenlandvogelarten (besonders die Feldlerche) Vertikalstrukturen meiden, halten sie in der Regel einen Abstand zu vorhandenen Gehölzbeständen wie Feldgehölzen oder Waldbeständen bzw. Waldrändern ein. Der für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage gewählte Standort mit dem im Süden relativ nah angrenzenden Waldrand sorgt dafür, dass nach den Kartiierungsergebnissen nur etwa das nördliche Drittel des Eingriffsraums sowie des Wirkraums von der Feldlerche besiedelt ist.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ergeben sich daher für die Herzo Werke GmbH keine zumutbaren Möglichkeiten, die hier beschriebenen Betroffenheiten und damit teils verbundene Erfüllung von Verbotstatbeständen völlig zu vermeiden.

9.2. Wahrung des Erhaltungszustandes der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die nachfolgend aufgeführten Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben nicht mit Hilfe von CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Neben den bereits eingestellten Vermeidungsmaßnahmen sind daher weitergehende Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen dieser Arten notwendig, sogenannte FCS-Maßnahmen (= Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population '*favourable conservation status*'). Auch diese Maßnahmen müssen so zeitnah wie möglich realisiert werden, sodass es trotz des Bauvorhabens für die betroffenen Populationen insgesamt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 7 zusammengefasst. In Zusammenhang mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erscheinen die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

Tabelle 2: Wahrung des Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Artname		aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	auf lokaler Ebene	Kont. Biogeogr. Region Bayerns	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	gut	ungünstig-schlecht	Keine Verschlechterung unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme und der Maßnahmen zur Stützung der lokalen Population (FCS1 hat für die Feldlerche Funktion als FCS-Maßnahme).

Nachfolgende Maßnahmen sind als sogenannte FCS-Maßnahmen (= Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population '*favourable conservation status*') notwendig:

Notwendige Maßnahmen zur Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche:

Der Bedarf an populationsstützenden Maßnahmen für die Feldlerche (FCS-Charakter) wird so weit wie möglich innerhalb der notwendigen Maßnahmen-Fläche FCS1 erfüllt:

- FCS1: Diese Maßnahme hat für die Feldlerche FCS- Funktion. Sie dient damit der Stützung der lokalen Population der Feldlerche. Detaillierte Maßnahmenbeschreibung siehe Seite 9.

10. Gutachterliches Fazit

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Brutvogelart Feldlerche FCS-Maßnahmen notwendig. Diese sind als Maßnahme CEF/FCS1 in Form von Blühflächen / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (vgl. Schreiben des StMUV zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche vom 22.03.2023) umzusetzen um die Lebensstättenfunktionen für die Feldlerche zu sichern und deren lokale Population zu stützen. Des Weiteren ist durch die Vermeidungsmaßnahme 001_V die Brutansiedlung von Bodenbrütern wie der Feldlerche vor Beginn der Bauarbeiten bzw. auch bei Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit bzw. der Brutansiedlung sicherzustellen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf einen Baubeginn Anfang 2024 und eine Bauphase bis Mai 2024 abgestimmt. Etwaige notwendige Anpassungen der Maßnahmen, verbunden mit möglichen Verzögerungen des Baubeginns, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

11. Literatur

- Albrecht, Klaus, Hör, Tanja, Henning, Frank W., Töpfer-Hofmann, Gaby, & Grünfelder, Christoph. (2014). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen: Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRB*. Bremen: Fachverl. NW.
- IVL (2022): Vorkartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den geplanten Solarpark Burgstall, Herzogenaurach. unveröffentlichtes Gutachten.
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. (2016), 30.
- Ryslavy, T., Bauer, H. G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, Jasmina, Südbeck, Peter, & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020* (Berichte zum Vogelschutz No. 57) (S. 13–112).
- Südbeck, Peter & Weick, Friedhelm (Hrsg.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler.

12. Anhang

- Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall, Herzogenaurach (IVL, Dezember 2023).
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 75 'Photovoltaik-Freiflächenanlage westl. von Burgstall' (Stadt Herzogenaurach, 2023).
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 'Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall' mit integriertem Grünordnungsplan Flächenkulisse für CEF-Maßnahmen Feldlerche (Stadt Herzogenaurach, 2023).
- Ausgleichsflächenmaßnahmenplan (FCS-Maßnahme) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 'Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall' mit integriertem Grünordnungsplan